

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/23 2005/20/0538

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8 Abs1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Der UBAS hat der vom Asylwerber behaupteten Verfolgungsgefahr von vornherein die Asylrelevanz abgesprochen. Der Asylwerber hat jedoch in der Berufung Auszüge aus Länderberichten mit Fallbezug wiedergegeben. Einigen Überschriften ist zu entnehmen, dass sich einzelne Berichtsteile mit unfairen Strafverfahren und mit der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz unter dem Gesichtspunkt der politischen Einflussnahme und Korruption befassen. Vor dem Hintergrund des Vorbringens des Asylwerbers hätte sich der UBAS daher mit der diesbezüglichen Berichtslage auseinander setzen müssen. Dabei wäre einzubeziehen gewesen, dass die Berufung auch Hinweise darauf enthält, wonach man in China unter Umständen zur Zwangarbeit in einem "Umerziehungslager" verurteilt werden kann. Der UBAS hätte daher der vom Asylwerber behaupteten (und als richtig unterstellten) Verfolgungsgefahr nicht von vornherein die Asylrelevanz absprechen dürfen, sondern er hätte zu prüfen gehabt, welche Strafe der Asylwerber bei einer Rückkehr konkret zu erwarten und unter welchen Bedingungen er sie zu verbüßen hätte. Dabei wären vor dem Hintergrund der Verhältnisse in China nicht ausgeschlossene "politische Implikationen" dieses Falles, in dem ein Mitarbeiter eines staatlichen Unternehmens dessen "Vorsitzenden" schwer verletzte, zu prüfen, gegebenenfalls in einer Gesamtbetrachtung einzubeziehen und danach zu beurteilen gewesen, ob es sich um legitime Strafverfolgung oder um asylrelevante Verfolgung handelt (Hinweis E 17. September 2003, 2001/20/0303; E 14. Dezember 2004, 2001/20/0692). Vor einer abschließenden Einschätzung wären daher diesbezüglich Ermittlungen anzustellen und der Asylwerber dazu ergänzend zu befragen gewesen.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005200538.X01

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at